



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 24. Erweiterung der Rechte des katholischen Geistlichen zu Lemgo durch die Regierungs-Verfügung vom 20. Oktober 1840

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

lifen, daß die religiösen Handlungen ihrer Geistlichen besteuert wären, um reformierte Prediger und Küster zu besolden; daß sie jenen Ostereier und Beichtgroschen reichen und ihnen Frondienste leisten müßten. Die höchstselige, unvergeßliche Fürstin Pauline habe vor Jahren mit Aeußerungen hoher und günstiger Gesinnungen und edler Huld Höchstdero Brautkleider der katholischen Kirche in Falkenhagen geschenkt, damit sie, in Paramente umgeschaffen, bei Verrichtung des reinsten Opfers der Liebe, beim hl. Mesopfer, am Altare gebraucht würden. Und wie es unverbürgt verlautet habe, würde schon damals die Lage der Katholiken in religiöser Hinsicht gemildert und der Pfarrzwang aufgehoben sein, wenn nicht von gewisser Seite das Erscheinen des gewünschten Dekretes verhindert worden wäre.

Die Regierung verwies in ihrer kurzen Erwiderung vom 9. Mai 1826 auf ihre früheren Ausführungen; wenn es auch nicht außer ihrer Absicht läge, den Pfarrzwang zu gelegener Zeit aufzuheben, so müsse sich diese Maßregel doch auf das ganze Land und alle Konfessionen erstrecken; dabei träten aber so viele Rücksichten und Schwierigkeiten ein, daß an die Ausführung vorerst noch nicht gedacht werden könne. Uebrigens sähe das General-Bikariat die Sache, welche Wohlthatelbe anzuregen und zu verfechten sich berufen gefunden habe, in einem gar zu grellen Lichte an, da die hiesigen Untertanen so wenig in religiöser als politischer Hinsicht irgend einem Drucke unterworfen wären. — Damit ruhte die Sache vorerst.

§ 24.

Erweiterung der Rechte des katholischen Geistlichen zu Lemgo durch die Regierungs-Verfügung vom 20. Oktober 1840.

Als im Jahre 1838 wieder der Landtag versammelt war, wandten sich die Katholiken in Lemgo an diesen mit der Bitte, beim Fürsten zu befürworten, daß ihrer Gemeinde „die Parochial-Rechte in dem Umfange, wie solche die Bürger in Lippstadt längst genießen, huldreich verliehen und diese mit den evangelischen Gemeinden in Lemgo in dieser Beziehung völlig gleichgestellt werde“. Die Bittschrift wurde dem Landtage überreicht durch den Freiherrn

Franz Wilhelm von Wendt-Papenhausen, der als Deputierter der Ritterschaft dem Landtage angehörte. Er hoffe Gewährung vom Fürsten, sagt Freiherr von Wendt in einem begleitenden Schreiben, unter anderem auch deshalb, weil den Regenten des Landes durch die Säkularisation der benachbarten geistlichen Staaten, und durch die darin erfolgte allgemeine Aufhebung der milden Stiftungen und Klöster aus den Fürstentümern Minden, Paderborn und Münster bedeutende Revenüen im Lande anheimgefallen, die sie dem ursprünglichen Zwecke gemäß zum Besten der Kirchen und Unterrichts-Anstalten verwendet hätten. Zum Antrage selbst machte er die Einschränkung, daß den bis dahin angestellten protestantischen Geistlichen von den Katholiken die Gebühren weitergezahlt würden. — Die Petition wurde einer besonderen Kommission überwiesen, auf deren Vortrag in der Sitzung vom 16. August beschlossen wurde, „einen von dem Freiherrn von Wendt zu der Petition der katholischen Kirche in Lemgo gestellten und auf Gleichstellung jener mit den Rechten der protestantischen Konfessionen gerichteten Antrag anzunehmen und bei Serenissimo zur Berücksichtigung zu empfehlen“. Im Landtags-Abschiede des Fürsten vom 29. August 1838 heißt es bezüglich dieses Beschlusses, das vorgetragene Desiderium solle in nähere Erwägung gezogen werden.

Die Sache ging an den Magistrat zu Lemgo zum gutachtlichen Bericht und zur Angabe der Höhe der von Katholiken gezahlten Stolgebühren. Der Magistrat war der Meinung, das Recht zu taufen und zu trauen bei rein katholischen Ehe- und Brautpaaren könne eingeräumt werden, nicht aber das Recht zu beerdigen; auch müßten die Stolgebühren stets den protestantischen Geistlichen verbleiben. Daneben wurde nachträglich auch die abweichende Meinung des einen Bürgermeisters zur Kenntnis gebracht, der sich für strenges Festhalten an den Bestimmungen von 1786 aussprach. Die Höhe der von Katholiken in den letzten 5 Jahren auf gekommenen Stolgebühren gab der Pastor von St. Nikolai auf 89 Taler, der von St. Marien auf ungefähr 15 Taler an, und im Pfarrbezirke von St. Johann gab es damals keine Katholiken. (Die meisten Katholiken wohnten also damals in der Altstadt.)

In Detmold folgte man, aber erst nach 2 Jahren, der milderer Ansicht. Am 20. Oktober 1840 erging nämlich an den Magistrat zu Lemgo folgende Verordnung:

„Dem Magistrate zu Lemgo ist bekannt, was für Anträge von den auf dem letzten Landtage versammelt gewesenen Ständen zu Gunsten der katholischen Gemeinde daselbst gemacht worden sind. Erhebliche Gründe gestatten zwar nicht, den Katholiken förmliche Parochialrechte einzuräumen, indeß haben doch Sere-
nissimus, um den Anschein von Religionsdruck zu entfernen, Sich höchstgnädigst bewogen gefunden, die Befugnisse des katholischen Predigers zu Lemgo zu erweitern und zu dem Ende nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Es soll hinführo der katholische Geistliche auch zur Vor-
nahme von Copulationen und Taufen ermächtigt seyn, voraus-
gesetzt, daß beide Brautleute und resp. beide Eheleute der katho-
lischen Confession angehören.

2. Die Führung des Kirchenbuchs verbleibt dem Bezirks-
Pfarrer, welcher dafür die hergebrachten Stolgebühren auch ferner
zu beziehen und in der Haupt- oder Pfarrkirche die Proclamationen
zu verrichten hat.

3. Der katholische Geistliche darf eine Copulation oder Taufe
nicht eher vornehmen, als bis bei dem Bezirks-Pfarrer, welcher
das Kirchenbuch führt, die Anmeldung geschehen, alles Erforder-
liche behufs der Eintragung erledigt und eine Bescheinigung darüber
beigebracht ist.

4. Dem katholischen Geistlichen ist es selbstredend unbenommen,
ein verstorbenes Mitglied seiner Gemeinde zur Ruhestätte zu be-
gleiten. Allein religiöse Ceremonien sind dabei nicht gestattet,
sowie auch Processionen und sonstige religiöse Aufzüge den Katho-
liken gänzlich untersagt bleiben. Die Amtsverrichtungen des
katholischen Geistlichen bleiben auf die Kirche und auf die Privat-
wohnungen seiner Gemeinde-Glieder beschränkt.

Der Magistrat zu Lemgo wird angewiesen, sowohl die prote-
stantischen als den katholischen Prediger von dieser Verfügung zur
Nachricht und Nachachtung in Kenntniß zu setzen und paritorische
Anzeige davon in 14 Tagen zu erstatten.“

Der katholische Geistliche durfte jetzt also rein katholische Brautpaare trauen und die Kinder rein katholischer Ehepaare taufen; im übrigen blieb alles wie früher. Am 2. Februar (Lichtmeß) 1841 wurde in der katholischen Kirche vom damaligen Pastor Berens das erste Kind getauft (Karl Heinrich Leopold Bolzau, † 4. September 1842).

§ 25.

Beschwerde der Lutheraner wegen des Pfarrzwanges, 1842.
Der Bischof wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in
Kappel und Lipperode, 1846.

Wie früher die Katholiken in Lemgo, so wandten sich später auch die Lutheraner in Detmold an den Landtag wegen Aufhebung des Pfarrzwanges; sie beschwerten sich, sie müßten an die reformierte Kirche Stolgebühren zahlen, zu den Baukosten der reformierten Kirche beitragen, das Kirchenbuch der lutherischen Kirche habe keine fidem; lutherische Bürger müßten monatlang den Klingelbeutel in der reformierten Kirche umhertragen und würden dadurch dem lutherischen Gottesdienste entzogen. — Dazu beschloß der Landtag am 26. Januar 1843, dem Fürsten zu empfehlen: nicht nur dem lutherischen Geistlichen in Detmold, sondern auch den katholischen Geistlichen in Falkenhagen und Lemgo, sowie den reformierten Geistlichen in Lemgo die Stolgebühren für die von ihnen verrichteten actus ministeriales zu überweisen, sobald die Möglichkeit einer solchen Einrichtung bei einer etwaigen neuen Besetzung der sich im Genusse jener Gebühren befindenden Pfarrstellen sich darbietet, und auch die hiesigen Lutheraner von dem Herumtragen des Klingelbeutels in der reformierten Kirche gnädigst zu befreien. Der Landtags-Abschied vom 15. Februar 1843 lautete dahin, der Antrag solle geprüft und über die Entschließung auf dem nächsten Landtage Mitteilung gemacht werden. Diese Mitteilung erfolgte im Jahre 1845: die Lutheraner sind vom Klingelbeutel-Tragen in der reformierten Kirche sofort entbunden. Nicht minder wird beabsichtigt, die zwangsweise Entrichtung der Stolgebühren an Geistliche einer anderen Konfession aufzuheben; das ist jedoch erst bei Neube-